

# **H.u.K. e.V. Tierfreunde Pocking.**

Königswiese 51 94060 Pocking

Tel.: 0160 94469421

Mail: hukapocking@gmail.com



## **Satzung**

Stand: 24.09.2022

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „H. u. K. e.V. Tierfreunde Pocking.“  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Registernummer: VR 200402  
Sitz der Vereins: Ausbachweg 6. 94060 Pocking

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist der Tierschutz im weitesten Sinne. Der Verein führt Maßnahmen durch, die als Ziel der Verbesserung des Tierschutzes dienen.  
Er wird besonders durch Aktionen tätig, die dem verständnisvollen Umgang mit Hunden und Katzen dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist vielmehr selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen dementsprechend nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten, und zwar jeweils zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres.

#### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder die Arbeit des Vereins behindert oder blockiert.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand mehrheitlich mit den Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Sollte Stimmgleichheit bestehen, gibt die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Verhinderung die Stimme des 1. Stellvertreters, den Ausschlag.

Der Vorstand hat dem Mitglied zuvor unter Darlegung des Sachverhalts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Vorstand ist auch befugt, ein Mitglied in dieser Weise auszuschließen, wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung unter angemessener Fristsetzung und Ankündigung des Ausschlusses nicht binnen 1 Monat ab Mahnung nachentrichtet.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, wobei die Beiträge für Schüler, Auszubildende, Studenten, Einzelmitglieder, sowie Familien mit Kindern angemessen gestaffelt werden sollen.

Die Mitgliedsbeiträge sind derzeit wie folgt festgesetzt:

<b>Mitgliedbeitrag</b> für Erwachsenen (ab 18 Jahre)	24.-€ pro Jahr
Kinder und Jugendliche (0 bis 18 Jahre)	12.-€ pro Jahr
Auszubildende, Studenten,	18.-€ pro Jahr
Familien ( Kinder bis 18 Jahre)	60,-€ pro Jahr

Bei Eintritt in den Verein in der 2. Jahreshälfte ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr jeweils um die Hälfte.

In Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Betrag ganz oder teilweise stunden oder auch für eine begrenzte Zeit erlassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet Anschriften- oder Kontenänderungen dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Der Vereinsbeitrag wird jedes Jahr im April und Mai fällig.

## §7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederhauptversammlung

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen

- 1.) erste Vorsitzende
- 2.) zweite Vorsitzende
- 3.) dritter Vorsitzende
- 4.) Kassenwartin
- 5.) Schriftführerin
- 6.) Kassenprüfer

Personen die für ein Vorstandsamt kandidieren, müssen mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sein.

Der Tierheimleiter ist befugt bei jeder Vorstandssitzung anwesend zu sein und über Abstimmungen des Tierheims mitzuentcheiden

Der Vorstand kann zusätzlich bis zu 3 Mitglieder als Beirat hinzu wählen, die insbesondere auch während einer Amtsperiode das Amt des Kassenwarts oder des Schriftführers übernehmen können, so dass in diesem Fall keine außerordentlichen Neuwahlen erforderlich sind.

Im Einzelfall kann der 1.Vorsitzende ein Beiratsmitglied auch mit konkreten Vereinsaufgaben betrauen.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederhauptversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit solange im Amt, bis in einer Neuwahl ein neuer Vorstand gebildet ist.

Wählbar sind Vereinsmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Verein wird rechtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder durch dessen Vertreter, wobei der 1.Vorstand stets einzelvertretungsberechtigt ist und die Vertreter nur zu zweit vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand ist im Übrigen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er führt insbesondere die üblichen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse umzusetzen.

Über die Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter auch formlos einzuberufen sind, ist durch ein Vorstandsmitglied, in erster Linie durch den Schriftführer, ein Protokoll zu führen.

Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom gesamten Vereinsvorstand mehrheitlich festgelegt wird.

Der Vorstand hat ein Geschäftskonto für den Verein einzurichten. Bei Einzelausgaben im Wert von über 1500€ ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Mehrheit des Vorstands erforderlich.

Zur Erledigung umfangreichen Arbeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder andere Personen ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen und abberufen.

Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten wird, soweit gesetzlich zulässig, auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen durch die Mitglieder des Vorstands beschränkt.

## §8

### **Mitgliederhauptversammlung**

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt.

**Außerordentliche Mitgliederversammlungen** finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## §9

### **Einberufung der Mitgliederhauptversammlung**

**Mitgliederhauptversammlungen** werden vom ersten Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist jeweils der Absendetag.

Dringlichkeitsanträge aus dem Kreis der Mitglieder sollen dem Vorstand jeweils bis Mitte Oktober eines Jahres zugehen, damit sie vom Vorstand in der nächsten Jahresversammlung vorzutragen und zur Beschlussfassung zu stellen sind.

Die Mitglieder gelten auch als ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladungen an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse per Brief, per Fax oder per Email versandt wurden.

## § 10

### **Ablauf der Mitgliederhauptversammlung**

Die Mitgliederhauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden und hierzu ersatzweise vom Schriftführer oder vom Kassensführer geleitet.

Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegeben Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn  $\frac{1}{3}$  der erschienenen Mitglieder das verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Sonstige Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Versammlungsverlauf hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren ist.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in dieses Protokoll.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederhauptversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und die weiter zur Beschlussfassung gestellten Anträge.

## **§ 12**

### **Tierheimverwaltung**

Die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem zwei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenen Vorstands oder durch freiwilligen Austritt.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins ist, sofern die Mitgliederhauptversammlung nichts anderes beschließt, der erste Vorsitzende oder ersatzweise der erste Stellvertreter, oder hilfsweise der zweite Stellvertreter vertretungsberechtigter Liquidator. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen, ortsnahen gemeinnützigen Tierschutzverein zur Verwendung für den Tierschutz.

**Vorstandsmitglieder:**

1. Vorsitzende

-----  
Daniela Simmelbauer

2. Vorsitzende

-----  
Bauer Iris

3. Vorsitzender

-----  
Melanie Krone

Schriftführerin

-----  
Cornelia Söldner

Kassenwartin

-----  
Regina Weiß

Datum: \_\_\_\_\_ Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_